

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Ties Rabe (SPD) vom 15.07.10**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Erweitertes Führungszeugnis als Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch an Hamburgs Schulen**

*Zum Schutz der Schüler vor sexuellem Missbrauch wollen einige Bundesländer künftig Lehrer und anderes pädagogisches Personal schärfer kontrollieren. In Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen wird eine Regelung geprüft, nach der alle neu eingestellten Lehrer, aber auch Referendare und pädagogische Mitarbeiter, an den Schulen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Mehrheit der Länder will ihre bisherige Einstellungspraxis zumindest vorerst aber beibehalten.*

*Bundestag und Bundesrat hatten bereits im vergangenen Jahr ein Gesetz gebilligt, das Kinder und Jugendliche besser vor sexuellen Übergriffen schützen soll. Nach der entsprechenden Änderung des Bundeszentralregisters muss eine Person, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige betreut, erzieht oder ausbildet, auf Verlangen des Arbeitgebers ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen, das auch über geringfügigere Straftaten Auskunft gibt.*

*Nach dem zuvor geltenden Recht wurden im Bundeszentralregister nur Strafen festgehalten, wenn der Betroffene zu mehr als 90 Tagessätzen oder zu mehr als drei Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Im „erweiterten Führungszeugnis“ werden auch Sexualdelikte erfasst, die unter diesen Grenzen liegen wie beispielsweise eine Verurteilung wegen Kinderpornografie oder Exhibitionismus. Das neue Führungszeugnis gilt für alle Personen, die „kinder- oder jugendnah“ tätig sind, also auch in Kindergärten oder Jugendheimen. Das Bundeszentralregistergesetz regelt, dass jeder Bundesbürger über 14 Jahre ein Führungszeugnis bekommen kann.*

*Deshalb frage ich den Senat:*

- 1. Bei welchen Anlässen beziehungsweise in welchen Zusammenhängen wird zurzeit ein Führungszeugnis von an der Schule beschäftigten Mitarbeitern – Lehrerinnen und Lehrern, Referendarinnen und Referendaren und pädagogische Mitarbeitern – eingefordert und geprüft? Bitte nach Personengruppen differenzieren.*

Vor der Begründung eines Arbeits- beziehungsweise Beamtenverhältnisses (Neueinstellungen) werden alle Personengruppen von der Personalverwaltung der Behörde für Schule und Berufsbildung generell aufgefordert, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz – BZRG, zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten) vorzulegen.

2. *Wird in diesem Zusammenhang ein „erweitertes Führungszeugnis“ angefordert?*

Ja. Im Rahmen von Neueinstellungen wird bei kinder- und jugendnahen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG unter anderem für

- Lehrkräfte,
- Referendarinnen und Referendare,
- Psychologinnen und Psychologen,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen,
- therapeutisches Personal,
- Assistenzkräfte,
- Schulbusfahrerinnen und -fahrer,
- Schulsekretärinnen und -sekretäre,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister

gefordert. In diesen Fällen ergeht die Aufforderung an die Betroffenen, ein kombiniertes Führungszeugnis vorzulegen, das sich zum einen aus dem zur Vorlage bei einer Behörde erforderlichen Führungszeugnis und zum anderen aus dem erweiterten Führungszeugnis zusammensetzt (§ 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 30a BZRG).

3. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

4. *Welche Angaben fehlen in dem bisher in Hamburg angeforderten Führungszeugnis im Vergleich zu dem erweiterten Führungszeugnis, wie es die Bundesregierung im letzten Jahr beschlossen hat?*

Im erweiterten Führungszeugnis werden grundsätzlich alle Verurteilungen der letzten zehn Jahre wegen der in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches) aufgeführt. Dies gilt auch in den Fällen für die nicht im „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ausgewiesenen Erstverurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten.

5. *Ist geplant, künftig bei der Einstellung oder in anderen Zusammenhängen ein erweitertes Führungszeugnis für an der Schule beschäftigte Mitarbeiter einzufordern?*

6. *Wenn ja, ab wann und bei welchen Anlässen?*

7. *Wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Behörde prüft derzeit, ob für weitere Personengruppen, die an der Betreuung von Minderjährigen mitwirken, erweiterte Führungszeugnisse eingeholt werden sollen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

8. *Prüft der Senat nach dem Beispiel anderer Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen eine Regelung, nach der alle neu eingestellten Lehrer, aber auch Referendare und pädagogische Mitarbeiter, an den Schulen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen?*

Entfällt, siehe Antwort zu 2.

9. *Hält der Senat die bisherige Regelung für ausreichend, um Kinder an den Schulen vor sexuellen Übergriffen zu schützen? Bitte die Antwort begründen.*

Der Senat hält die Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Neueinstellungen für einen wichtigen Baustein zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes, weil der Umfang der Auskunftserteilung erweitert wurde und dadurch der Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis für bereits einschlägig Verurteilte ausgeschlossen wird.